



Satzung Retriever Club Deutschland e.V. vom 01.10.2005

Geänderte Fassung vom 02.03.2013

Geänderte Fassung vom 18.03.2017

Geänderte Fassung vom 17.03.2018

Geänderte Fassung vom 23.02.2019

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Retriever Club Deutschland (RCD)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35423 Lich, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gießen eingetragen. (VR-4012 – 09.12.2005)

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der allgemeine Gerichtsstand des Vereins ist für sämtliche von ihm ausgehenden und gegen ihn gerichteten Rechtsstreitigkeiten das für den Wohnort des Vorsitzenden zuständige Amtsgericht.
3. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, die Zucht und die Ausbildung der Retrieverrassen zu unterstützen und zu fördern, die Erhaltung, Verfestigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes sowie die Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer, die Förderung des Sports mit dem Hund, Information der Mitglieder bei der Aufzucht und Haltung sowie die Förderung der Hundesporttreibenden Jugend.
2. Förderung des Ansehens des Hundes als Partner des Menschen in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein veranstaltet nationale und internationale Ausstellungen, Schauen und Leistungsprüfungen.
4. Der Verein wirkt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 und im Sinne des Abschnitts der Steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und keine wirtschaftlichen - politischen oder religiösen Zwecke. Der Satzungszweck wird durch die vorstehenden Leistungen verwirklicht.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie der Auflösung des Vereins - gleich aus welchen Gründen - keine Rückzahlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person auf schriftlichen Antrag erwerben, auch juristische Personen können Mitglied werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge. Familienangehörige können dem Verein als vollberechtigte Mitglieder beitreten und einen ermäßigten Beitrag entrichten, wenn sie mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Über die Aufnahme und Ablehnung eines Mitgliedantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins als verbindlich an.

§ 5 Ehrenmitglieder des Vereins

Verdienstvolle Einzelmitglieder des Vereins, worunter natürliche Personen zu verstehen sind, und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind innerhalb des Vereins antragsberechtigt. Alle Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in jedes Amt gewählt werden. Die Mitglieder sollen durch tatkräftige Mitarbeit den Zweck des Vereins fördern und die Bestimmungen des Vereins einhalten.
2. Die Hundezucht, Haltung und Ausbildung ist von den Mitgliedern gewissenhaft zu betreiben, dass sie mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Satzung im Einklang stehen. Die Zuchtbestimmungen regelt die Zuchtordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Regelungen des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsvorstandes zu achten, die fälligen Beiträge abzuführen. Die politische und konfessionelle Neutralität ist strikt zu achten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss (§ 8) aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist von dem ausscheidenden Mitglied oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 30. September beim Vorstand oder der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über den Erlass von Beiträgen aus wirtschaftlichen Gründen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen (§ 8).
4. Scheidet ein Hauptmitglied aus, scheiden alle ihm angeschlossenen Familienmitglieder automatisch ebenfalls aus, es sei denn, dass das angeschlossene Familienmitglied den Antrag stellt, Hauptmitglied zu werden und diesem Antrag stattgegeben wird.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand nach freiem Ermessen erkennen auf:
 - zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte.
 - Zahlung von Geldbußen
 - beide vorstehenden Möglichkeiten

2. Mit dem endgültigen Ausschluss verliert der Betroffene mit sofortiger Wirkung jegliche Mitgliedsrechte. Die gezahlte Aufnahmegebühr geht in das Vereinsvermögen über.
3. Für die ausgeschlossenen Mitglieder wird das Zuchtbuch gesperrt und der Zwingername gelöscht. Von dem ausgeschlossenen Mitglied ausgestellte Deckbescheinigungen werden nicht mehr anerkannt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keine Befugnisse, als Richter Richteranwalt oder Zuchtwart im Verein tätig zu sein.
4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen:
 - wenn das Mitglied im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
 - wenn ehrenrührige und strafbare Handlungen begangen werden oder wenn diese nach seiner Aufnahme bekannt werden.
 - Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, fälschen von Zuchtunterlagen oder Verstößen gegen sonstige Regelungen.
 - wenn das Mitglied den Vereinsfrieden stört.
 - wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nachgekommen ist.
 - Eine Zahlungspflicht bleibt bestehen.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen Den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die Berufung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Ehrenämter

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Ausgaben, die zur Ausübung des Amtes notwendig sind, werden entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung erstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 11 Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband

1. Der Verein kann sich zum Zwecke der Stärkung und Verwirklichung seiner Satzungsaufgaben einem nationalen oder internationalen Dachverband anschließen.
2. Über die Mitgliedschaft in einem entsprechenden Dachverband beschließt die Hauptversammlung des Vereins.
3. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitglieder sind mit ihrer Vereinsmitgliedschaft automatisch Mitglieder in dem Zucht-Dachverband dem sich der Verein angeschlossen hat.

§ 12 Mitgliederbeiträge und Gebühren

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, gemäß der Gebührenordnung, die vom Vorstand festgelegt wird.
2. Über die Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - A. Dem/der Vorsitzenden
 - B. Dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - C. Dem/der Schatzmeister(in)
 - D. Dem/der Schriftführer(in)
 - E. Dem/der Hauptzuchtwart(in)
 - F. Dem/der Zuchtbuchamtsführer (-führerin)
 - G. Einem Beisitzer / Einer Beisitzerin

Eine Doppelbesetzung zweier Ämter ist möglich.
Die Geschäftsführung obliegt den unter A - C genannten Personen.

Unter Punkt G „Einem Beisitzer/Einer Beisitzerin“
können in Zukunft mehrere Beisitzer genannt werden.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - A. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - B. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - C. Beschlussfassung der Gebührenordnung, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte sowie der Kassenberichte.
 - D. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - E. Zusammenarbeit mit dem Dachverband.
 - F. Öffentlichkeitsarbeit zum Wohle und Nutzen der Hunde allgemein und der Retrieverrassen im Besonderen.
 - G. Planung der Jahresaktivitäten im Hundesport, der Ausbildung von Hunden und Züchtern.
 - H. Führen der Zuchtbücher und Überwachung von Zucht und Haltung.
2. Bestimmte Aufgaben können auch nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss delegiert werden.

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) einen kommissarischen Vertreter bestimmen. In der nächsten Jahreshauptversammlung (JHV) findet dann eine Nachwahl statt.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mit der Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen;
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - A. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlasten des Vorstandes.
 - B. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.
 - C. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
 - D. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - E. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Vierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Personaldiskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel der Vereinsmitglieder persönlich oder durch Stimmübertragung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen: diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahlen für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in geheimer Wahl durchzuführen (§13 a - c).
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Vorstand oder eine von der Versammlung beauftragte Person zu fertigen.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer gewählt, deren Amtszeit drei Jahre beträgt. Ihnen obliegt die Aufgabe, das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereines zu überprüfen. Sie müssen nicht Mitglied im Verein sein.
2. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - spätestens 2 Wochen vorher - legt der Vorstand den Rechnungsprüfern einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die Rechnungsprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der danach schriftlich beim Vorstand abzugeben ist. Jedem Mitglied ist auf Antrag Einblick in den Kassenbericht zu geben.

§ 18 Fachausschüsse

1. Zur Erfüllung wichtiger Aufgaben können Fachausschüsse gebildet werden. Die Fachausschüsse haben im Vorstand Beratungs- und in Ihrem Fachgebiet Stimmrecht.
2. Die Besetzung der Fachausschüsse wird vom Vorstand beschlossen. Diese ist den Mitgliedern bekannt zu geben und in den Mitgliederversammlungen zu bestätigen.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse und des Vorstandes sind verpflichtet in den entsprechenden Fachausschüssen eines Dachverbandes mitzuarbeiten.

§ 19 Änderungen dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitgliederstimmen beschlossen werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem „Elternverein für leukämie- und krebskranke Kinder, Gießen e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grunde aufgelöst wird, seine der steuerbegünstigten Zwecke wegfallen oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 01.10.2005 bei der Gründungsversammlung in 61200 Wölfersheim-Berstadt beschlossen.

Diese Satzung wurde am 02.03.2013 durch die Mitgliederversammlung in 63679 Schotten-Rainrod geändert.

Diese Satzung wurde am 18.03.2017 durch die Mitgliederversammlung in 63691 Ranstadt geändert

Diese Satzung wurde am 17.03.2018 durch die Mitgliederversammlung in 63691 Ranstadt geändert

Diese Satzung wurde am 23.02.2019 durch die Mitgliederversammlung in 63654 Büdingen geändert

Anmerkung: VR-4012 (Gießen – 13.12.2005)

